



Zusatzbedingungen (ZB)

Ausgabe Januar 2016

Elektro-Sach

8105

Art. 1 Gegenstand der Versicherung / Versicherte Sachen

Versichert sind folgende elektronische Anlagen bzw. Geräte einschliesslich der Betriebssystemsoftware, sofern die Anlagen betriebsfertig sind, bestimmungsgemäss eingesetzt und professionell (z.B. gewerblich, industriell) genutzt werden (vgl. Art. 7.2 ZB):

- Netzwerk-, EDV-Anlagen, inkl. Versorgungstechnik wie Klimaanlage oder Notstromversorgung
- Laptops, Notebooks;
- CAD-, CAE-, CAM-Systeme;
- Telefon-, Telefax-, Funk-, Zeiterfassung- und Gegensprechanlagen;
- Alarm-, Überwachung-, Brandmelde- und Zutrittskontrollanlagen;
- Vortrags- und Demonstrationsgeräte;
- Kopiergeräte, kleine Offsetgeräte, Mikrofilmgeräte;
- Post- und Papierbearbeitungsgeräte, Aktenvernichter;
- Elektronisch gesteuerte Anlagen zur Klimaregelung, Kälteerzeugung und Wärmerückgewinnung;
- Elektronisch gesteuerte Maschinen und Anlagen für Produktion, Bearbeitung und Verpackung;
- Prüfautomaten, Geräte zur Materialprüfung (keine Röntgenanlagen);
- Mess- und Prüfgeräte;
- Elektronische Kassen und Waagen.

Diese Aufzählung ist abschliessend.

Art. 2 Versicherungsort

In Abänderung von Art. 6 Abs. 2 AVB sind die einzelnen elektronischen Anlagen, bzw. Geräte bis zum Maximalbetrag von CHF 30 000.00 auch ausserhalb der deklarierten Standorte mitversichert.

Art. 3 Versicherte Gefahren und Schäden (Allgefahrendeckung in Ergänzung zur Basisdeckung)

Ein versicherter Schaden liegt vor:

- Wenn eine versicherte Sache durch irgendein plötzliches, unvorhergesehenes Ereignis so beschädigt oder zerstört wird, dass ihre Funktionsfähigkeit beeinträchtigt ist (vgl. Art. 7.8 ZB).

Versichert sind Schäden, welche nicht in der Basisdeckung versichert oder nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.

Gedeckt sind zum Beispiel Schäden durch:

- Fahrlässigkeit, unsachgemässe Handhabung, Ungeschicklichkeit, Bedienungsfehler, Vorsatz oder Böswilligkeit Dritter;
- Konstruktionsfehler, Materialfehler, Herstellungsfehler, Überspannung, Induktion, indirekter Blitz;
- Korrosion, Dampf, Frost, Eisgang und Flüssigkeiten;
- Zusammenstossen, Anprallen, Um- oder Abstürzen und Einsinken;
- Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen;
- Einwirkungen von Fremdkörper.

Art. 4 Berechnung der Entschädigung von versicherten Sachen

Die Entschädigung ist begrenzt durch die Versicherungssumme. Ist die Versicherungssumme aller elektronisch gesteuerten Geräte niedriger als der Ersatzwert, besteht eine Unterversicherung. Der Schaden wird somit nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert, im Falle der Neuwertversicherung zum Neuwert, steht.

Bei Schäden, welche nicht mehr als 10% der vereinbarten Versicherungssumme ausmachen (max. CHF 20 000.00), wird keine Unterversicherung berechnet. Voraussetzung ist, dass die Versicherungssumme den realen Gegebenheiten angepasst wird. Beträgt der Schaden mehr als 10% der vereinbarten Versicherungssumme oder mehr als CHF 20 000.00, kommt für den übersteigenden Teil die Unterversicherungsregel zur Anwendung.

Ersetzt werden:

- Im Falle eines Teilschadens die Kosten zur Wiederherstellung der beschädigten Sachen (vgl. Art. 7.7 Abs. 1 ZB).
- Im Falle eines Totalschadens (vgl. Art. 7.7 Abs. 2 ZB) die Kosten für die Beschaffung und Aufstellung einer neuen Sache gleicher Art und Güte (vgl. Art. 7.6 ZB).

Erfolgt im Teilschadenfall keine Wiederherstellung oder im Totalschadenfall keine Wiederbeschaffung, so wird die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert (vgl. Art. 7.9 ZB) begrenzt (vgl. Art. 19 Abs. 4, Pkt. 5 AVB).

Allfällige Garantieleistungen der Lieferanten/Hersteller oder Schadenersatzleistungen werden von der Entschädigung abgezogen.

4.1 Naturalersatz

Die Branchen Versicherung kann nach freier Wahl statt Geld- auch Naturalersatz leisten, das heisst:

- Im Teilschadenfall: Wiederherstellung der beschädigten Sachen im Auftrag der Branchen Versicherung;
- Im Totalschaden: Wiederbeschaffung einer neuen Sache gleicher Art und Güte durch die Branchen Versicherung.

Ausgewechselte Teile oder Sachen (Altmaterial) gehen auf Verlangen der Branchen Versicherung in deren Eigentum über.

4.2 Kosten

Im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis (vgl. Art. 3 ZB) sind insgesamt bis 20 % der Versicherungssumme, maximal jedoch CHF 50 000.00 auf erstes Risiko (ohne Anrechnung einer Unterversicherung) und insoweit als keine anderweitige Versicherung dafür besteht bzw. der Schaden nicht von einem Haftpflichtigen vergütet werden muss, folgende für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der beschädigten versicherten Sachen notwendigen Kosten gedeckt:

- Kosten für Eil- und Expressfracht, Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit sowie Luftfracht und Reisekosten von Technikern und Experten im Inland;
- Aufräumungs- und Entsorgungskosten;
- Aus- und Einbaukosten;
- Bewegungs- und Schutzkosten (vgl. Art. 7.3 ZB);
- Kosten für Leihgeräte oder Provisorien.

Diese Aufzählung ist abschliessend. Die Deckungssumme steht pro Schadenereignis nur einmal zur Verfügung.

4.3 Datenwiederherstellung

Im Zusammenhang mit dem versicherten Ereignis (vgl. Art. 3 ZB) sind insgesamt bis 10% der Versicherungssumme, maximal jedoch CHF 20 000.00 auf erstes Risiko (ohne Anrechnung einer Unterversicherung) und insoweit als keine anderweitige Versicherung dafür besteht bzw. der Schaden nicht von einem Haftpflichtigen vergütet werden muss, für Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung (aus vorhandenen Sicherungsdateien) von notwendigen, betrieblichen Daten gedeckt.

Art. 5 Ausschlüsse

5.1 Sachausschlüsse

Nicht versichert sind:

- Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel (z.B. Betriebs- und Schmierstoffe, Kühl- und Löschmittel, Reinigungsmittel, Verpackungsmaterial und -folien, Toner, Farbbänder, Bild- und Tonträger, Pipetten usw.);
- Werkzeuge und Maschineneinsätze aller Art (z.B. Blitzmesser, Fleischwolfmesser, Bohrer, Fräser, Greifer usw.);
- Kälte- und Druckluftkompressoren, welche älter sind als 10 Jahre;
- Sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Geräte und Anlagen einer starken Abnutzung unterliegen und erfahrungsgemäss mehrfach ausgewechselt werden müssen (z.B. Sicherungen, Lichtquellen, nicht wieder aufladbare Batterien, Filter usw.).

5.2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Nicht versichert sind, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen:

- Feuer-, Elementar-, Diebstahl- und Wasserschäden, welche in der Basisdeckung versichert werden können;
- Schäden bei Umzügen, die zwischen Betriebsgrundstücken oder ausserhalb von Betriebsgrundstücken durchgeführt werden;
- Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Ausschreitungen bei bzw. als Folge von Demonstrationen, Krawall, Tumult oder Plünderung) und den dagegen ergriffenen Massnahmen, Terrorakten und Sabotage;
- Schäden durch Erdbeben;
- Schäden, welche durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Kontamination entstanden sind;
- Vom Versicherungsnehmer, Geschäftsorganen oder Familienangehörigen absichtlich verursachte Schäden;
- Indirekte bzw. mittelbare Schäden jeglicher Art inkl. Reflexschäden (z.B. Ertragsverlust, Nutzungsausfall usw.);
- Schäden, für die ein anderweitiger Versicherer, ein Haft- oder Ersatzpflichtiger (z.B. ein Dritter als Lieferant, Hersteller oder Händler usw.), Spediteur, Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag usw. haftet und die entsprechenden Ersatzleistungen zu erbringen hat;
- Verschleiss-, Abnutzungs- und Alterungsschäden an versicherten Sachen (Folgeschäden an anderen Austauschseinheiten (vgl. Art. 7.1 ZB) sind versichert);
- Im Innern elektronischer Anlagen bzw. Geräten eingetretene Schäden an elektronischen Bauteilen der versicherten Sache. Das heisst Schäden an elektronischen Bauteilen, bei denen ein Nachweis auf eine von aussen auf die versicherte Sache insgesamt einwirkende versicherte Schadenursache, nicht erbracht werden kann, sind nicht gedeckt (Folgeschäden an anderen Austauschseinheiten sind versichert);
- Schäden infolge von Elektromog.

Die Beweislast, dass ein Schaden nicht auf eine der obgenannten Ursachen zurückzuführen ist, liegt beim Versicherungsnehmer. Elektronische Anlagen bzw. Geräte, die bereits durch den Vermieter/Leasinggeber oder andere Personen wie Haftpflichtige, allfällige weitere Versicherer usw.

gedeckt werden bzw. versichert sind, werden von diesem Versicherungsvertrag grundsätzlich nicht bzw. höchstens ergänzend erfasst.

5.3 Kosten

Die Branchen Versicherung leistet keine Entschädigung für:

- Kosten, die auch dann entstanden wären, wenn der Schaden nicht eingetreten wäre (z.B. für Wartung und Ersatz abgenutzter Teile);
- Zusätzliche Kosten, die dadurch entstehen, dass anlässlich eines Versicherungsfalles Änderungen oder Verbesserungen an der versicherten Sache vorgenommen werden;
- Mehrkosten durch behelfsmässige oder vorläufige Wiederherstellung;
- Kosten, welche nicht versichert sind oder in quantitativer Hinsicht die vereinbarte Versicherungssumme überschreiten.

Art. 6 Obliegenheiten

Im Interesse der Schadenverhütung bzw. Schadenminderung hat der Versicherungsnehmer die Vorschriften und Hinweise des Herstellers der versicherten Anlagen bzw. Geräte zur Aufstellung und Installation (insbesondere Stromversorgung, Potentialausgleich, Klimatisierung) zu beachten. Ferner ist der Versicherungsnehmer gehalten, die versicherten Anlagen bzw. Geräten fachgerecht zu unterhalten und zu warten.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist die Branchen Versicherung leistungsfrei, sofern der Schaden auf eine Verletzung dieser Obliegenheiten zurückzuführen ist.

Art. 7 Definitionen

7.1 Austauschereinheit

Im Reparaturfall die üblicherweise auszutauschende Einheit.

7.2 Betriebsfertig

Eine Anlage ist betriebsfertig, sobald sie zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder bereits betrieben wird. Die Haftung der Branchen Versicherung bleibt auch während vorübergehender Unterbrechungen der Betriebsfertigkeit für Wartung oder Instandsetzung bestehen.

7.3 Bewegungs- und Schutzkosten

Die Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass andere als die beschädigten oder zerstörten versicherten Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen. Insbesondere sind dies Aufwendungen für De- und Remontage von Anlagen und Geräten, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

7.4 Bezugskosten

Die Bezugskosten beinhalten die Kosten für Verpackung, Transport, Aufstellung, Inbetriebnahme, Steuern und Zölle.

7.5 Elektronisches Bauteil

Als elektronisches Bauelement oder Bauteil ist in diesem Zusammenhang die im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit (Austauscheinheit) zu verstehen.

7.6 Neue Sache gleicher Art und Güte

Falls die zerstörte Sache im Markt verfügbar ist, werden die Kosten für die Wiederbeschaffung und Aufstellung einer neuen identischen Anlage ersetzt.

Falls die zerstörte Sache im Markt nicht mehr verfügbar ist, werden die Kosten für die Wiederbeschaffung und Aufstellung des Nachfolgemodells (gleiche Art) mit Ausstattung gleicher Güte wie die zerstörte Anlage ersetzt.

7.7 Teilschaden / Totalschaden

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die versicherte Sache bzw. Sachen nur teilweise zerstört oder beschädigt ist bzw. sind. Dabei werden die Kosten zur Wiederherstellung des früheren betriebsfähigen Zustands der versicherten Sache ersetzt, sofern diese niedriger sind als der Ersatzwert der versicherten Sache.

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die versicherte Sache bzw. Sachen vollständig zerstört ist bzw. sind und eine Wiederherstellung der versicherten Sache unmöglich ist.

7.8 Unvorhergesehenes Ereignis

Unvorhergesehen sind Ereignisse, die der Versicherungsnehmer nicht rechtzeitig vorhergesehen haben und auch nicht vorhersehen konnten.

7.9 Zeitwert

Bei Zeitwertversicherung wird der Betrag ersetzt, den die Neuanschaffung zur Zeit des Schadenfalles abzüglich Wertverminderung durch Abnutzung oder aus anderen Gründen erfordert.

Art. 8 Selbstbehalte

Die Entschädigung wird pro Ereignis um den in der Basisversicherung vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Sind durch das gleiche Ereignis mehrere Zusatzrisiken gemäss Zusatzbedingungen vom Schaden betroffen, wird der Selbstbehalt nur einmal erhoben. Das Gleiche gilt, wenn der Selbstbehalt ganz oder teilweise von der Entschädigung aus der Basisversicherung abgezogen wird.

Art. 9 Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Ihr Vertragspartner

Vertragspartner ist die Branchen Versicherung Genossenschaft (Branchen Versicherung genannt), Sihlquai 255, Postfach, 8031 Zürich.

Im Internet finden Sie uns unter: www.branchenversicherung.ch

ZB08_8105_04_D